

Gesellschaftsrechtliche Gestaltungsfreiheiten im Insolvenzplanverfahren

Mit einem Insolvenzplan kann in die Anteilsrechte der Gesellschafter einer Schuldnerin eingegriffen werden. Nach § 225a InsO kann in einem Insolvenzplan jede Regelung getroffen werden, die auch gesellschaftsrechtlich zulässig ist. So können unter anderem Anteilsrechte übertragen, Organe abberufen und neu bestellt werden oder Forderungen der Insolvenzgläubiger in Beteiligungen umgewandelt werden.

Mit dem Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG) können seit dem 01.03.2012 die gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse durch einen Insolvenzplan gestaltet werden. Durch diese Neuregelungen wurde erstmals das Blockadepotenzial der Anteilseigner, welches sie zuvor trotz ihrer bisweilen wertlosen Gesellschaftsanteile hatten, durchbrochen. Nunmehr ist nach § 225a Abs. 3 InsO im Insolvenzplan jede Regelung möglich, die gesellschaftsrechtlich zulässig ist. Dabei gelten im Hinblick auf Formerfordernisse die Erleichterungen des § 254a InsO.

Übertragung von Anteilsrechten der Altgesellschafter

Der Insolvenzplan kann vorsehen, dass Anteilsrechte an der Schuldnerin mit Zwangswirkung gegen widersprechende Gesellschafter teilweise oder vollständig auf Dritte (Investoren) oder andere Gesellschafter übertragen werden. Als Dritte kommen auch Gläubiger in Betracht (der sogenannte „unechte Debt-Equity-Swap“).

Allerdings ist für die betroffenen Altgesellschafter eine eigene Abstimmungsgruppe zu bilden (§ 222 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 InsO). Die Zustimmung dieser Abstimmungsgruppe kann jedoch über das sogenannte Obstruktionsverbot gemäß § 245 InsO ersetzt werden, wenn die Angehörigen dieser Abstimmungsgruppe durch den Insolvenzplan voraussichtlich nicht schlechter gestellt werden, als sie ohne den Insolvenzplan stünden. Ferner müssen diese Anteilseigner angemessen an dem wirtschaftlichen Wert beteiligt werden, der den Beteiligten durch den Insolvenzplan zufließen soll. Schließlich muss zumindest die Mehrheit der abstimmenden Gruppen dem Insolvenzplan zustimmen. Da die betroffenen Altgesellschafter in der Liquidation, also außerhalb eines Insolvenzplanverfahrens, in der Regel mit keiner Überschussverteilung gemäß § 199 InsO rechnen können, wird es ihnen zumeist nicht gelingen, eine Schlechterstellung glaubhaft zu machen.

Der Insolvenzplan kann auch die Übertragung solcher Anteilsrechte regeln, die von der Schuldnerin gehalten werden und

in die Insolvenzmasse fallen. Als Ausprägung des Verbotes von Verträgen zu Lasten Dritter ist dabei aber die Zustimmung des Dritten analog § 230 Abs. 2 InsO zu dem Insolvenzplan beizufügen. Außerdem können über einen Insolvenzplan Altgesellschafter aus der Schuldnerin ausgeschlossen werden, ohne dass es insoweit auf einen gesellschaftsrechtlich wichtigen Grund ankäme. Hierzu können beispielsweise Geschäftsanteile eingezogen werden. Der Gesellschafterausschluss wäre auch durch eine Kapitalherabsetzung auf Null mit anschließender Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts für die Altgesellschafter erreichbar. Grundsätzlich zulässig ist auch die Bildung eines Aufsichtsrats oder Beirats durch einen Insolvenzplan. Ein Aufsichtsrat kann gemäß § 52 Abs. 1 GmbHG für die GmbH bestellt werden. Das ist beispielsweise dann sinnvoll, wenn im Rahmen der Plansanierung Gläubiger oder sonstige Investoren, die an der Schuldnerin beteiligt werden sollen, Einfluss auf die Geschäftsführung nehmen wollen.

Debt-Equity-Swap

Bei dem sogenannten Debt-Equity-Swap im Sinne von § 225a Abs. 2 InsO handelt es sich um die Umwandlung von Gläubigerforderungen in Anteils- oder Mitgliedschaftsrechte an der Schuldnerin, die bereits vor Einführung des ESUG als Gestaltungsmöglichkeit im Insolvenzplanverfahren bekannt war. Dabei wird im Insolvenzplan zunächst eine Kapitalherabsetzung geregelt. Anschließend wird eine Sachkapitalerhöhung beschlossen. Hierfür bringt der am Debt-Equity-Swap teilnehmende Gläubiger seine gegen die Schuldnerin gerichteten und in Eigenkapital umzuwandelnden Forderungen als Sacheinlage ein. Dazu kann der Gläubiger seine entsprechenden Forderungen gemäß § 397 BGB erlassen oder diese Forderungen an die Schuldnerin abtreten, die daraufhin erlöschen.

Ungeklärt ist bislang, wie die einzubringenden Forderungen zu bewerten sind. Denn in der Regel werden die Forderungen aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft nicht den Nominalwerten entsprechen. Das Gesetz schweigt zu der Frage, mit welchem Wert eine nach dem Insolvenzplan

im Rahmen der Kapitalerhöhung einzubringende Forderung zu taxieren ist. Die entsprechenden Forderungen müssen von einem Sachverständigen nach dem Grundsatz realer Kapitalaufbringung bewertet werden. Dabei kommen mindestens vier Bewertungsansätze in Betracht: Eine bilanzielle Bewertung zum Nenn- oder Substanzwert, eine liquiditätsbezogene Bewertung oder der Marktwert. Diese Ansätze kommen zu unterschiedlichen Ergebnissen. Bei größeren Bewertungsfällen wird üblicherweise die liquiditätsbezogene Bewertung mit der Substanzbewertung kombiniert. Eine Überbewertung der eingebrachten Forderungen macht den Insolvenzplan bis zu seiner Bestätigung durch das Insolvenzgericht angreifbar. Als Anreizwirkung ist aber eine spätere Differenzhaftung des Einlegers nach § 254 Abs. 4 InsO ausgeschlossen.

Feststellung von Jahresabschlüssen

Im Insolvenzverfahren ist der Insolvenzverwalter für die Aufstellung der Jahresabschlüsse zuständig (§ 155 InsO). Bei Anordnung der Eigenverwaltung verbleibt die Zuständigkeit bei der Schuldnerin. Der Feststellungsbeschluss kann in einem Insolvenzplan gefasst werden. Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens bedingt die Auflösung der Gesellschaft. Deshalb war bislang für deren Fortsetzung auf Basis eines Insolvenzplans ein förmlicher Fortsetzungsbeschluss der Gesellschafter erforderlich. Diesen Beschluss kann gemäß der nunmehr geltenden Fassung § 225a Abs. 3 InsO der Insolvenzplan enthalten, so dass die bis zur Einführung des ESUG bestehende Störkraft der Anteilshaber hierdurch überwunden wird.

Kaduzierung

Unter dem Begriff Kaduzierung ist der Zwangsausschluss von Gesellschaftern einer GmbH oder von Aktionären einer AG zu verstehen, die mit den Zahlungen auf ihre Kapitalbeteiligung in Verzug sind. Sind Beteiligungen übertragen worden, ist die Kaduzierung der säumigen Erwerber Voraussetzung, um entsprechende Zahlungsansprüche auch gegen die vormaligen Gesellschafter durchsetzen zu können. Außerhalb des Insolvenzplanverfahrens ist einem säumigen Gesellschafter eine gesetzlich vorgeschriebene Zahlungsfrist zu setzen, bevor dieser Gesellschafter ausgeschlossen werden kann. Im Insolvenzplanverfahren ist eine solche Zahlungsfrist nicht erforderlich. Allerdings hat der säumige Gesellschafter bis zum Erörterungs- und Abstimmungstermin über den Insolvenzplan hinreichend Zeit und Gelegenheit, die Rückstände auf die Einlageverpflichtung auszugleichen und damit eine Kaduzierung abzuwenden. Darüber hinaus kann im Insolvenzplan die Abberufung und Bestellung von Organen geregelt werden. Die Änderungen sind

vom Insolvenzverwalter oder der eigenverwaltenden Schuldnerin zum Handelsregister anzumelden (§ 254a Abs. 2 InsO). Ein Insolvenzplan kann auch Änderungen der Satzung vorsehen, wie Firma, Geschäftssitz oder Vertretungsverhältnisse. Dabei kommt es auf gesellschaftsvertraglich vereinbarte Quoren, Sonderstimmrechte und dergleichen nicht an (§ 238a InsO). Möglich sind alle gesellschaftsrechtlich zulässigen Satzungsänderungen, ohne dass ein Bezug zur Insolvenzmasse erforderlich wäre.

Umwandlung

Auch Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz können Gegenstand eines Insolvenzplans sein. Einer der prominentesten Fälle ist hier das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Suhrkamp Verlag GmbH & Co. KG. Zu den Umwandlungsformen gehören die Verschmelzung (mit Investorenunternehmen) oder die Spaltung und die Ausgliederung von Betriebsteilen. In der Krise oder der Insolvenz ist oftmals die Separierung fortführungswürdiger Betriebsteile sinnvoll. Durch Abspaltungen und Ausgliederungen können solche Betriebsteile im Wege der Gesamtrechtsnachfolge beispielsweise auf einen Investor übertragen werden. Insgesamt sind die gesellschaftsrechtlichen Regelungsmöglichkeiten im Insolvenzplanverfahren vielfältig. Für die Sanierungspraxis ist dabei § 225a InsO von zentraler Bedeutung.

Mike Zerbst

Rechtsanwalt
Buchalik Brömmekamp
Rechtsanwälte | Steuerberater, Standort Berlin

Schwerpunkte: Insolvenzrecht und Sanierung,
Insolvenzanfechtung, Vertragsgestaltung
unter Berücksichtigung insolvenzrechtlicher
Besonderheiten

Tel. 030-24 35 55 17 14
mike.zerbst@buchalik-broemmekamp.de



Daniel Eckart

Rechtsanwalt
Buchalik Brömmekamp
Rechtsanwälte | Steuerberater, Standort Berlin

Schwerpunkte: Insolvenzanfechtung,
Geschäftsführerhaftung, Restrukturierungs-/
Sanierungsberatung

Tel. 030-24 35 55 17 160
daniel.eckart@buchalik-broemmekamp.de

